

8 AZR 318/22 - Evangelischer Kirchenkreis ist kein öffentlicher Arbeitgeber

Der schwerbehinderte Kläger hatte sich um eine Stelle in der Verwaltung eines Kirchenkreises der Evangelischen Kirche im Rheinland beworben. Trotz Offenlegung seiner Schwerbehinderung wurde er nicht zu einem [Vorstellungsgespräch](#) eingeladen. Seine Bewerbung blieb erfolglos. Nach Ansicht des Klägers wurde er im Auswahlverfahren wegen seiner Schwerbehinderung diskriminiert. Dies indiziere die unterbliebene Einladung zu einem [Vorstellungsgespräch](#). Hierzu sei der Kirchenkreis nach § 165 Satz 3 SGB IX verpflichtet gewesen. Als Körperschaft des [öffentlichen Rechts](#) gelte er gemäß § 154 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX als öffentlicher [Arbeitgeber](#). Mit seiner Klage hat der Kläger deshalb die [Zahlung](#) einer Entschädigung verlangt. Der beklagte Kirchenkreis hat dies abgelehnt. Er sei kein öffentlicher [Arbeitgeber](#). Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen.

Die hiergegen gerichtete Revision des Klägers hatte vor dem Achten Senat des Bundesarbeitsgerichts keinen Erfolg. Die Klage ist unbegründet. Der Kläger hat keine Benachteiligung wegen seiner Schwerbehinderung dargelegt. Eine solche kann nicht aufgrund der unterbliebenen Einladung zu einem [Vorstellungsgespräch](#) vermutet werden. Hierzu war der beklagte Kirchenkreis nicht verpflichtet. Die Einladungspflicht nach § 165 Satz 3 SGB IX besteht zwar gemäß § 154 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX ua. für Körperschaften des [öffentlichen Rechts](#). Dies betrifft aber nach dem allgemeinen verwaltungsrechtlichen Begriffsverständnis nur Körperschaften, die staatliche Aufgaben wahrnehmen. Kirchliche Körperschaften des [öffentlichen Rechts](#) dienen demgegenüber primär der [Erfüllung](#) kirchlicher Aufgaben. Der Status einer Körperschaft des [öffentlichen Rechts](#) soll dabei die Eigenständigkeit und Unabhängigkeit der Religionsgesellschaft unterstützen. Es ist nicht ersichtlich, dass der Gesetzgeber die Einladungspflicht auf kirchliche Körperschaften des [öffentlichen Rechts](#) erstrecken wollte. Insoweit stehen sie den ebenfalls staatsfernen privaten Arbeitgebern gleich.

[Bundesarbeitsgericht](#), Urteil vom 25. Januar 2024 – [8 AZR 318/22](#) – [BAG PM 02/2024](#)

Vorinstanz: [Landesarbeitsgericht](#) Rheinland-Pfalz, Urteil vom 21. Juli 2022 – 5 Sa 10/22 –